

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Frank Feldmann, Heitel 2, 48480 Lünne, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Lünne, Flur 24, Flurstück 20 und 22, den Neubau eines Schweinemaststall mit Auslauf und Abluftreinigungsanlage (BE 9 - 1.110 Mastschweine), den Neubau eines Güllebehälter mit gasdichtem Dach (BE 10 - netto 2.641,18 m³), den Abbruch von Schweinemastställen (BE 2 + BE 3) und die Aufstellung von 3 Futtersilos (1 x 15 m³ - genehmigungsfrei 2 x 25 m³). Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 2.425 Mastschweinen haben.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit dem Vorhaben ist eine Neuversiegelung von ca. 800 m² verbunden. Die Flächeninanspruchnahme findet auf einem Betriebsgelände, im landwirtschaftlich genutzten Raum statt. Die Immissionssituation an den Wohnhäusern wird durch die geplante Umstrukturierung nicht verschlimmert. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden daher nicht erwartet.

Wiederholt bezogene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Baumhöhlen, Horste) sind nicht vorhanden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Durch das Vorhaben sind naturschutzrechtlich geschützte Bereiche gemäß §§ 23, 26, 27, 28 BNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 NNatSchG und § 32 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG nicht betroffen. Wald oder sonstige Gehölzstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Nachteilige Einträge und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden nicht erwartet.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches befinden sich zwar mehrere Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz und Begleitung des Oberbodenabtrags durch einen Sachverständigen) sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 02.09.2026

Landkreis Emsland
Der Landrat